Recht und Justiz in der Bundesrepublik

Musterentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Begriff "Ersatzorganisation der KPD"

Von HEINZ MÜLLER, München, und THEODOR SCHNEIDER, Köln

T

Am 16. Mai 1958 erging ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (VII. Senat), wonach die Klage der Vertreter der Stuttgarter Wählervereinigung gegen die Stadt Stuttgart wegen Anfechtung der Gemeinderatswahl in Stuttgart vom 11. November 1956 abgewiesen und die Stuttgarter Wählervereinigung zur Ersatzorganisation der vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Kommunistischen Partei Deutschlands erklärt wurde (BVerwG VII C 3. 58). Die politische Bedeutung dieser Entscheidung geht weit über den Rahmen der Stuttgarter Wählervereinigung hinaus, da das Bundesverwaltungsgericht in seiner Musterentscheidung eine Definition des Begriffs "Ersatzorganisation der KPD" gegeben hat, die wegen ihrer Unbestimmtheit künftig als juristische Handhabe dienen soll, um antimilitaristische Organisationen und Vereinigungen, darunter auch Ausschüsse der Volksbewegung gegen den Atomtod, rücksichtslos zu unterdrücken.

Die Vorgeschichte des Urteils ist so bedeutsam wie die Entscheidung selbst: Am 18. Oktober 1956 wurde anläßlich der Stuttgarter Gemeinderatswahl ein von mehr als 800 wahlberechtigten Bürgern unterschriebener Wahlvorschlag mit dem Kennwort "Stuttgarter Wählervereinigung" vorschriftsmäßig eingereicht. Der Gemeindewahlausschuß lehnte diesen Wahlvorschlag am 22. Oktober 1956 mit der Begründung ab, die Stuttgarter Wählervereinigung sei eine durch. das Bundesverfasssungsgericht verbotene Ersatzorganisation der aufgelösten KPD. Der von der Wählervereinigung beim Gemeinderat eingelegte Einspruch und eine spätere Beschwerde beim Regierungspräsidenten von Baden-Württemberg konnten nichts an dem Ablehnungsbescheid ändern. Nachdem die Gemeinderats wähl am 11. November 1956 ohne Beteiligung der Kandidaten der Stuttgarter Wählervereinigung stattgefunden hatte, erhob die Wählervereinigung Anfechtungsklage mit dem Antrag, die Gemeinderatswahlen für ungültig zerklären. Das Stuttgarter Verwaltungsgericht gab der Klage statt und stellte fest, die Wählervereinigung sei zu Unrecht von den Wahlen ausgeschlossen worden. Eine Berufung der Stadt Stuttgart beim Verwaltungsgerichtshof Stuttgart wurde durch Urteil vom 5. Dezember 1957 zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung legte die Stadt Stuttgart Revision beim Bundesverwaltungsgericht in West-Berlin ein, welches die eingangs genannte Entscheidung fällte.

Im Rahmen der verschärften "psychologischen Kriegsführung" wird der Verwaltungsgerichtsbarkeit erhöhte Bedeutung zuerkannt. Schon seit längerer Zeit bemühen sich die Exponenten des "Kalten Krieges", die Verwaltungsgerichte mit dem Ziel, sie zu einem Werkzeug der NATO-Politik zu machen, gleichzuschälten. Der CDU-Bundesrichter Dr. Willms, Mitglied des Kanter-Senats des Bundesgerichtshofs, schlägt als primäres Mittel zur Bekämpfung angeblicher verfassungswidriger Vereinigungen im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG (in Wirklichkeit demokratischer und antimilitaristischer Vereinigungen!) an Stelle der strafrechtlichen Gesinnungsjustiz die Verwaltungsgerichtsbarkeit vor:

"... ein Ziel, das wirksam nur durch den Einsatz der spezifischen Mittel der Exekutive erreicht werden kann und sollte, nicht aber mühsam und mittelbar dadurch, daß die Strafgerichte nach und nach alle Funktionäre der Vereinigung einsperren und auf diesem Wege vielleicht auch die Vereinigung zum Erlöschen bringen."1

Bekanntlich werden seit Jahren vor dem Bundesgerichtshof und den politischen Sonderstrafkammern Gesinnungsprozesse gegen Funktionäre demokratischer

1 NJW 1957 S. 568.

Vereinigungen, wie z. B. der Nationalen Front, der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, der Sozialistischen Aktion usw., durchgeführt. Trotzdem setzten diese Vereinigungen ihre Tätigkeit fort, weil die Innenministerien der Länder bzw. in einigen Ländern die Präsidenten der Regierungsbezirke noch keine Verbote ausgesprochen hatten. (Heute sind die genannten Vereinigungen alle verboten.) Es war klar, daß ein solcher Zustand den Scharfmachern in Bonn nicht ins Konzept paßte. Deshalb verlangt Willms weitergehende Unterdrückungsmaßnahmen:

"Besser als alle theoretischen Überlegungen legen die praktischen Ergebnisse diese Fehlentscheidung bloß, die nämlich dazu führte, daß Funktionäre von Vereinigungen nach § 90 a StGB strafrechtlich verfolgt wurden, während zur gleichen Zeit diese Vereinigungen selbst im wesentlichen unbehelligt blieben und sogar noch in aller Öffentlichkeit mit beschilderten Geschäftslokalen auftraten. Nur eine wohlabgewogene Abstimmung der polizeilichen und strafrechtlichen Funktionen, die den Vorantritt der Exekutive unter allen Umstänständen sicherstellte, hätte solche mißlichen Folgen vermeiden können."

Unter dem Eindruck des veränderten internationalen und nationalen Kräfteverhältnisses sind jedoch viele westdeutsche Verwaltungsrichter nicht gewillt, sich bedingungslos dem volksfeindlichen NATO-Kurs der aggressiven Teile der westdeutschen Monopolbourgeoisie unterzuordnen. Das hatte sich bereits 1951 gezeigt, als zahlreiche Verwaltungsgerichte die exekutiven Maßnahmen gegen die Durchführung der Volksbefragung über die Remilitarisierung und den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland als unrechtmäßig und nicht auf dem Grundgesetz beruhend aufgehoben hatten³. Damals war dann durch das 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 das terroristische System der strafrechtlichen Gesinnungsjustiz aufgebaut worden, das auf faschistischem Vorbild beruht. 4 5 Auch heute ist der Widerstand gegen die völlige Gleichschaltung der Verwaltungsgerichte der Länder sehr groß. Diese Gleichschaltung wurde in den vergangenen Jahren hauptsächlich durch die Einsetzung von adenauerhörigen Ministerialbeamten in die Leitung der Verwaltungsgerichte versucht So wurde 1954 Dr. Egidi Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, der noch kurze Zeit zuvor als Ministerialdirektor im Bundesinnenministerium die Bundesregierung in dem Verbotsprozeß gegen die FDJ vor dem Bundesverwaltungsgericht vertreten hatte. Einen großen Skandal hatte zum Beispiel die Amtseinführung des bisherigen Ministerialdirigenten im bayerischen Innenministerium Dr. Hermann Feneberg verursacht, als bei den Feierlichkeiten anläßlich dieser Amtseinführung der Vizepräsident Adam erklärte: "Einen Beamten kann nur seine Vorgesetzte Dienststelle qualifizieren, bei den CSU quittierte der anweisende bayerische Ministerpräsi-

2 a. a. O

4 Herrmann: Die Grundgesetzwidrigkeit der westdeutschen SondergeriChte nach § 74 a GVG, Staat und Recht 1956 S. 649 ff.

5 siehe z. B. die Einsetzung des ehemaligen Generalrichters der Naziwehrmacht und späteren Ministerialdirigenten K anter als Präsident des 3. (sogen, politischem) Strafsenats des Bundesgerichtshofs.

« Süddeutsche Zeitung v. 6. 2.1958.

³ z. B. Urteil des AG Lemgo v. 11. 6.1951 — Ks 5/51 — Urteil des AG Solingen v. 12. 6. 1951 - 1 Ca «8/51 — Beschluß der 1. Gr. Strafkammer des Landgerichts Lübeck vom 9. 8. 1951 - 2 Js 216/51 - 1 Qs 62/51 - (Sämtlich abgedruckt in den Nummern 1 u. 2 der Mitteilungsblätter der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen, Jahrgang 1951).